



Bestattungs- und Friedhofsreglement

der

Einwohnergemeinde Bleienbach

2010

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION DES BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESENS	4
ZUSTÄNDIGKEIT	4
GEMEINDERAT	4
UMWELT- UND GESUNDHEITSKOMMISSION.....	4
GEMEINDEVERWALTUNG.....	4
TOTENGRÄBER/GÄRTNER	5
II. BESTATTUNGSWESEN.....	5
A) VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	
- ANZEIGEPFLICHT	5
- LEICHENFUND	5
- TODESFÄLLE INFOLGE ANSTECKENDER KRANKHEITEN.....	5
- BESTATTUNGS- UND BEISETZUNGSBEWILLIGUNG	5
- AUFBAHRUNG	5
- AUFBAHRUNGSDAUER.....	6
- SÄRGE.....	6
- URNEN.....	6
- BESTATTUNGSKOSTEN.....	6
B) BESTATTUNG	
- SCHLIESSEN DES SARGES	6
- BESTATTUNGSZEITEN.....	6
- KIRCHLICHE FEIER	7
- KIRCHENGELÄUTE	7
- GRABMASSE	7
- FAMILIENGRÄBER	7
- SCHLIESSEN DES GRABES, GRABKREUZ.....	7
III. FRIEDHOFSDRDNUNG	7
A) ALLGEMEINE FRIEDHOFSDRDNUNG	
- FRIEDHOFSDRDNUNG	7
- BESTATTUNG VON VERSTORBENEN MIT WOHNSITZ BLEIENBACH	7
- BESTATTUNG VON VERSTORBENEN OHNE WOHNSITZ BLEIENBACH	8
- GRABFELDER AUF DEM FRIEDHOF	8

- REIHENFOLGE DER BESTATTUNGEN.....	8
- EINZELGRÄBER.....	8
- URNENGRÄBER.....	8
- GEMEINSCHAFTSGRAB	8
- AUFHEBUNG DER GRÄBER.....	9
- VORZEITIGE AUFHEBUNG VON FAMILIENGRÄBERN	9
B) FRIEDHOF-ÖFFNUNGSZEITEN	
- ÖFFNUNGSZEITEN.....	9
- ZUTRITT	9
C) EINFASSUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	
- GÄRTNERISCHE GESTALTUNG	9
- EINFASSUNG	9
- BEPFLANZUNG, UNTERHALT	9
D) GRABMÄLER	
- ALLGEMEINER GRUNDSATZ.....	10
- BEWILLIGUNGSPFLICHT.....	10
- MATERIAL UND BEARBEITUNG.....	10
- GRABMALMASSE.....	11
- AUFSTELLEN DER GRABMÄLER.....	11
- NICHT GENEHMIGTE GRABMÄLER.....	11
- UNTERHALT	11
IV. GEBÜHREN	11
GEBÜHREN	11
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	12
WIDERHANDLUNGEN	12
BESCHWERDERECHT	12
INKRAFTTRETEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	12
VI. GEBÜHRENVERORDNUNG.....	13/14

Bestattungs- und Friedhofsreglement

Die Einwohnergemeinde Bleienbach erlässt gestützt auf:

- die eidg. Verordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 2004
 - das kant. Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876
 - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Bleienbach vom 7. Dezember 2009
- das nachfolgende Reglement:

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofswesens

Zuständigkeit	<p>Art. 1</p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Umwelt- und Gesundheitskommission mit Oberaufsicht des Gemeinderates. Die Organisation ist im Organisationsreglement und Organigramm der Einwohnergemeinde Bleienbach geregelt.</p>
Gemeinderat	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">beaufsichtigt als oberste Behörde das Bestattungs- und Friedhofswesenwählt die Umwelt- und Gesundheitskommissionentscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Umwelt- und Gesundheitskommissionstellt den Totengräber an und regelt das Verhältnis zwischen ihm und der Gemeinde.
Umwelt- und Gesundheitskommission	<p>Art. 3</p> <p>¹Die Umwelt- und Gesundheitskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Wahl- bzw. Wiederwählbarkeit und Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen der ständigen Kommissionen im Organisationsreglement.</p> <p>²Die Umwelt- und Gesundheitskommission überwacht das Bestattungs- und Friedhofswesen. Sie</p> <ol style="list-style-type: none">verwaltet die Friedhofanlagebeaufsichtigt die Tätigkeit des Totengräbers und des Gärtners und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrechtunterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für Bestattungs- und Friedhofsfragen, die nicht in ihre Entscheidungsbefugnisse fallen.
Gemeindeverwaltung	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeindeverwaltung obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none">Bestattungsanmeldungen entgegenzunehmenBestattungsbewilligungen zu erteilendie Festsetzung der Beerdigungszeit, welche im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer zu erfolgen hatdie rechtzeitige Benachrichtigung des Totengräbers, der Kirchgemeinde und des Grabkreuz-Herstellersdie Führung der Beerdigungskontrolle und des Totenhofrodelsdie Fakturierung der Friedhofsgebühren.

Totengräber,
Gärtner

Art. 5

¹ Der Totengräber erstellt und schliesst die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

² Rechte und Pflichten des Totengräbers sind, soweit nicht in diesem Reglement enthalten, in einem Pflichtenheft zu regeln. Die Besoldung und Entschädigung des Totengräbers richten sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde.

³ Der Totengräber wird vom Gemeinderat öffentlich-rechtlich angestellt.

⁴ Die Funktion des Totengräbers und Gärtners kann von einer Person ausgeführt werden.

⁵ Der Gärtner ist im Auftragsverhältnis tätig und verantwortlich für die Instandhaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlage. Er kann in Friedhofsfragen an den Sitzungen der Kommission als Berater beigezogen werden.

II. Bestattungswesen

A) Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 6

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss eidg. Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen, dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen.

Dabei sind vorzuweisen:

- a) die ärztliche Todesbescheinigung
- b) amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein etc.).

Leichenfund

Art. 7

Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Bestattung aufgefundenener Leichname ordnet sich nach der eidg. Zivilstandsverordnung sowie nach dem kant. Dekret betreffend das Begräbniswesen.

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 8

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidg. und kant. Sanitätsvorschriften zu beachten.

Bestattungs- oder Beisetzungsbewilligung

Art. 9

Die vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellte Todesbescheinigung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Gemeindegemeinschreiber oder sein Stellvertreter erteilt die Bestattungs- oder Beisetzungsbewilligung.

Aufbahrung

Art. 10

¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in einer Aufbahrungshalle.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

³ Für die Aufbahrung im Krematorium Langenthal haben sich die Angehörigen der Verstorbenen mit der zuständigen Amtsstelle in Langenthal in Verbindung zu setzen.

Art. 11
Aufbahrungsdauer Die Bestattung darf im Sommer nicht früher als 48 Stunden und im Winter nicht früher als 72 Stunden nach festgestelltem Tod erfolgen. Frühere Bestattungen sind nur möglich, wenn ein Arzt bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Abkürzung der Frist erfordern.

Art. 12
Särge ¹ Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
² Für Erdbestattungen müssen die Särge aus weichem, leicht verweslichem, aber gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen.
³ Für Kremationen müssen die Särge aus weichem Holz angefertigt sein. Farbanstriche oder Einlagen, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, dürfen nicht verwendet werden.
⁴ Metallsärge dürfen weder für Erdbestattungen noch für Kremationen verwendet werden.

Art. 13
Urnen Aschenurnen für die Beisetzung in der Erde müssen aus weichem Holz, leicht gebranntem Ton oder anderem verrottbarem Material bestehen.

Art. 14
Bestattungskosten ¹ Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen. Der Gebührentarif befindet sich im Anhang dieses Reglements.
² Die Kosten für die Bestattung mittellos Verstorbener mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, deren Angehörige nicht für die Kosten aufkommen können, übernimmt die Einwohnergemeinde.

B) Bestattung

Art. 15
Schliessen des Sarges Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 16
Bestattungszeiten Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, zwischen 11.00 und 15.00 Uhr statt. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter eine Bestattung am Samstag bewilligen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine

Bestattungen durchgeführt.

Art. 17
Kirchliche Feier Die Art der kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen überlassen. Sie kann vor oder nach der Beisetzung stattfinden. Die Form der kirchlichen Trauerfeier in der Kirche richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirchen und der Kirchgemeinde oder den konfessionellen Bräuchen.

Art. 18
Kirchengeläute Der Sigrüst besorgt das Kirchengeläute bei Bestattungen.

Art. 19
Grabmasse Die Gräber sollen folgende Mindestmasse aufweisen:

	Tiefe	Länge	Breite
Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	180 cm	180 cm	70 cm
Jugendliche unter 12 Jahren	150 cm	120 cm	50 cm
Urnengräber	70 cm	100 cm	70 cm
Familiengräber	180 cm	3 - 6 m ²	

Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt mind. 30 cm.
Der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe mind. 100 cm.

Art. 20
Familiengräber Auf dem Friedhof werden besondere Plätze zu Familiengrabstätten für die Dauer von 50 Jahren vermietet. Die Familiengrabstätten dürfen nach Ablauf von 40 Jahren, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, nicht mehr belegt werden; es sei denn, dass der Vertrag auf eine neue Dauer verlängert wird.

Art. 21
Schliessen des Grabes, Grabkreuz Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen. Innert 8 Tagen ist jedes neue Grab mit einem einfachen, provisorischen Holzkreuz zu versehen. Das Grabkreuz hat Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr aufzuweisen. Die Kosten des Grabkreuzes trägt die Gemeinde.

III. Friedhofsordnung

A) Allgemeine Friedhofsordnung

Art. 22
Friedhofsruhe Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Art. 23
Bestattung von Verstorbenen mit Wohnsitz Bleienbach Auf dem Friedhof werden Verstorbene, die zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde hatten, bestattet.

Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz Bleienbach	<p>Art. 24 Sofern die Platzverhältnisse es erlauben, gestattet die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin die Bestattung auswärtig wohnhafter Verstorbener gegen Entrichtung der Gebühren gemäss der Gebührenverordnung.</p>
Grabfelder auf dem Friedhof	<p>Art. 25 Auf dem Friedhof bestehen folgende Grabfelder: a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren b) Feld für Kinder bis 12 Jahre c) Feld für Urnengräber d) Familiengräber e) Gemeinschaftsgrab.</p>
Reihenfolge der Bestattungen	<p>Art. 26 Die Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen erfolgen in anschließender Reihenfolge nach Anmeldung der Todesfälle.</p>
Einzelgräber	<p>Art. 27 In einem Einzelgrab können nur ein Sarg, zusätzlich jedoch mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre und gilt von der ersten Bestattung an.</p>
Urnengräber	<p>Art. 28 Die Beisetzung von Urnen erfolgt in dem dafür vorgesehenen Friedhofsabteil. Die Ruhedauer beträgt 20 Jahre und gilt von der ersten Beisetzung an. Urnen dürfen auch auf bestehenden Gräbern im Sinne von Art. 27 beigesetzt werden. Die Ruhedauer wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 29 ¹ Das Gemeinschaftsgrab steht jedermann zur Verfügung.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde stellt eine Urne zur Verfügung. Sie zirkuliert zwischen Krematorium und Friedhof.</p> <p>³ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche von Verstorbenen ohne Urne nach dem Plan des Totengräbers beigesetzt und kann nicht mehr entnommen werden. Der Totengräber führt eine Kontrolle über die Beisetzungen.</p> <p>⁴ Die Beisetzung kann anonym erfolgen,</p> <p>⁵ oder eine Inschrift erinnert an die bestattete Person. Auf Wunsch der Angehörigen oder der verstorbenen Person, kann auf der Schriftplatte Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr eingraviert werden. Die Beschriftung erfolgt einheitlich, durch einen von der Umwelt- und Gesundheitskommission bestimmten Steinbildhauer, der seine Arbeit den Angehörigen direkt in Rechnung stellt.</p> <p>⁶ Die Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes sind Bestandteil der Friedhofsanlage und werden fortlaufend beschriftet.</p> <p>⁷ Der Grabunterhalt ist Sache der Einwohnergemeinde. Es wird eine einmalige Gebühr erhoben.</p>

Art. 30
Aufhebung der Gräber ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Umwelt- und Gesundheitskommission die Aufhebung der Erdbestattungs- und Urnengräber anordnen. Sie gibt dies dem Gemeinderat zur Kenntnis und erteilt der Verwaltung den entsprechenden Auftrag.

² Für die Aufhebung ist eine Frist von mindestens 3 Monaten anzusetzen. Die Aufhebung der Gräber ist zweimal im offiziellen Publikationsorgan bekannt zu machen. Nach dieser Frist kann die Umwelt- und Gesundheitskommission über nicht abgeräumte Gräber verfügen. Wird die Ausgrabung der Überreste verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung aufzukommen.

Vorzeitige Aufhebung von Familiengräbern ³ Familiengräber können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für alle Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden anteilmässig zurückerstattet.

B) Friedhof-Öffnungszeiten

Art. 31
Öffnungszeiten Der Friedhof ist für die Bevölkerung jederzeit zugänglich.

Art. 32
Zutritt ¹Hunde (Blindenhunde ausgenommen) dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

² Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Friedhofs abzustellen.

³ Das Verursachen von Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Gräber und Gebäude, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof ist untersagt.

C) Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 33
Gärtnerische Gestaltung Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

Art. 34
Einfassung Die Einfassung der Gräber wird vom Gärtner einheitlich gestaltet und darf nicht entfernt werden. Die Kosten werden den Angehörigen mit einer einmaligen Gebühr verrechnet.

Art. 35
Bepflanzung, Unterhalt ¹ Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Sie besorgen die Arbeit selber oder beauftragen damit einen Gärtner. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und gut gepflegt werden.

² Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden. Sträucher und andere Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, sind entsprechend zurückzuschneiden.

³ Nötigenfalls entscheidet die Umwelt- und Gesundheitskommission darüber. Sie kann die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen.

⁴ Kommen die Angehörigen der Aufforderung für das Zurückschneiden nicht nach, so wird diese Arbeit durch den Gärtner zu ihren Lasten ausgeführt.

⁵ Grünabfälle, Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

⁶ Der Gärtner und sein Personal sind berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene Pflanzen und sonstige Gegenstände wegzuräumen.

D) Grabmäler

Allgemeiner
Grundsatz

Art. 36

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und Aussagen über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Bewilligungspflicht

Art. 37

Für das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich. Diese erteilt die Umwelt- und Gesundheitskommission, wenn das Gesuch den nachfolgenden Vorschriften entspricht. Für das Erteilen von Ausnahmegewilligungen gilt Artikel 39 dieses Reglements. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Zeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel einzureichen.

Material und
Bearbeitung

Art. 38

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

² Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

³ Ausser Polieren und Sandstrahlen sind alle Bearbeitungsarten zulässig.

⁴ Weisser Marmor, schwarz wirkende Gesteinsarten, sowie glänzende Steine sind als Material ungeeignet und nicht gestattet.

⁵ Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststein, Kunststoff, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Fotografien, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Grabmalmasse **Art. 39**
Die Masse der Grabmäler betragen:

		max. <u>Höhe/Länge</u>	max. <u>Breite</u>	min. <u>Dicke</u>
a) auf Gräbern von Erwachsenen und Jugendlichen	Steine	110 cm	60 cm	14 cm
	lieg. Platten	70 cm	50 cm	10 cm
b) auf Kindergräbern		60 cm	35 cm	10 cm
c) auf Urnengräbern	Steine	90 cm	50 cm	14 cm
	lieg. Platten	60 cm	45 cm	10 cm
d) auf Familiengräbern		140 cm	130 cm	16 cm

Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen.

Die Liegeplatten sollen eine Neigung von mind. 10 % aufweisen. In besonderen Fällen entscheidet die Umwelt- und Gesundheitskommission.

Aufstellen der Grabmäler **Art. 40**
¹ Das Aufstellen eines Grabmals erfolgt frühestens 9 Monate nach der Bestattung.

² Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

³ Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung der Umwelt- und Gesundheitskommission den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Nicht genehmigte Grabmäler **Art. 41**
Grabmäler und Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Unterhalt **Art. 42**
Die Angehörigen sind verpflichtet, auf ihre Kosten für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Die Umwelt- und Gesundheitskommission kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben, die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

IV. Gebühren

Gebühren **Art. 43**
Der Gemeinderat setzt sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren innerhalb der Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement fest (siehe Anhang).

V. Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss	Art. 44 ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.
Widerhandlungen	Art. 45 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden auf Antrag der Umwelt- und Gesundheitskommission durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1 000.-- bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
Beschwerderecht	Art. 46 ¹ Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanzen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 47 Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft. Damit wird das Begräbnis- und Friedhofsreglement vom 14. Dezember 1998 aufgehoben.

Beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2010.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BLEIENBACH
Der Präsident: Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 06. Mai bis zum 06. Juni 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bleienbach öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftgemäss publiziert.

Bleienbach, 23. August 2010

Die Gemeindeschreiberin:

Änderungen gültig ab 01. Januar 2013.

Der nachstehende Artikel wird wie folgt geändert:

V. Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss Art. 44

¹Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. ~~Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.~~

Neu: Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder durch Naturereignisse beschädigt oder zerstört werden.

²Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2012 nahm diese Änderungen an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

EINWOHNERGEMEINDE BLEIENBACH

Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Gestützt auf Art. 43 des Bestattungs- und Friedhofsreglements vom 7. Juni 2010 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

	Erdbestattung	Urnenbestattung
1. <u>Reihengräber</u>		
a) Für Ortsansässige	-.--	-.--
b) Für Auswärtige	500.--	200.--
2. <u>Familiengräber</u> von einer Fläche von max. 6 m ² für 50 Jahre pro m ²		
a) Für Ortsansässige	200.--	
b) Für Auswärtige	750.--	
3. <u>Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Reihengrab oder Familiengrab</u>		
a) Für Ortsansässige		-.--
b) Für Auswärtige		200.--
4. <u>Beisetzung von Asche in das Gemeinschaftsgrab</u>		
a) Für Ortsansässige		-.--
b) Für Auswärtige		200.--
5. <u>Inschrift auf Schriftplatte Gemeinschaftsgrab:</u> (auf Wunsch der Angehörigen oder Verstorbenen)		Verrechnung direkt durch Steinbildhauer
6. <u>Einmaliger Beitrag an die Grabumgebungs- bepflanzung, -umrandungsplatten und die Trittplatten</u>		
Reihengrab für Erwachsene, Familiengrab		
a) Ortsansässige	200.--	150.--
b) Auswärtige	300.--	250.--
Reihengrab für Kinder	100.--	

7. Einmaliger Beitrag Grabunterhalt
Gemeinschaftsgrab

a) Ortsansässige	300.--
b) Auswärtige	500.--

Die Gebühren werden den Hinterbliebenen durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Der vorliegende Gebührentarif tritt per 1. August 2010 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. August 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

Veröffentlicht am 02. September 2010.